

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Verwendung von Ersatzzahlungen
zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Mit dieser Richtlinie soll die Verwendung von Ersatzzahlungen gemäß § 12 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 12 Abs.1 Landesnaturschutzgesetz geregelt werden.

Neben dem Erwerb von Flächen soll ein Teil der Ersatzgelder zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verwendet werden. Die Einzelheiten des Verfahrens und der Zuwendungsvoraussetzungen werden durch diese Richtlinie geregelt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn die Eingriffe nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden können.

Die Mittel sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung des angestrebten Erfolges zweckgebunden zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendungen sind Maßnahmen, die eine Ausgleichs- und Ersatzfunktion im Sinne der §§ 10-12 Landesnaturschutzgesetz erfüllen (Biotopneubildung).

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die der Schaffung neu geschaffener, naturraumtypischer, natürlicher und halbnatürlicher Biotope, die den Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 25 Landesnaturschutzgesetz oder naturnaher Landschaftselemente für die heimische Flora und Fauna und der Verbesserung des Landschaftsbildes dauerhaft dienen sowie Maßnahmen, die vorhandene Lebensräume zum Aufbau eines Biotopverbundsystems miteinander verbinden.

Die Zuwendung umfasst maximal 75 % der förderfähigen Kosten nach Abzug möglicher Förderung durch Dritte. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen und den dauerhaften Erhalt der Anlagen gewährleisten können, insbesondere Ämter und Gemeinden
- Zweckverbände, Körperschaften öffentlichen Rechts und Stiftungen, bei denen der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört
- Naturschutzvereine oder -verbände
- Genossenschaften, Gesellschaften, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bereitstellung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Flächenverfügbarkeit unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Sonstiger zu bestätigen und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften Absicherung der Maßnahmen zu erklären.

Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinauswirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Nachbarn erforderlich.

Bereits durchgeführte oder angefangene Maßnahmen können nachträglich nicht mehr gefördert werden.

5. Verfahren

Die Anträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Danach erfolgt eine fachliche Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde ggf. mit Ortstermin und der Beteiligung anderer Fachbehörden.

Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid nach einer ggf. notwendigen Genehmigung nach den entsprechenden Rechtsvorschriften.

Die Bewilligung erfolgt befristet für ein Jahr.

Nach Fertigstellung der Maßnahme wird eine Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführt.

Verwendungsnachweise sind bis zum 15.11. des Antragsjahres bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6. Inhalt und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen:

- Ort der geplanten Maßnahme (Übersichtsplan 1: 25.000, Lageplan 1:5000 + Flurstücksbezeichnung, bisherige Nutzung)
- detaillierte Beschreibung der Maßnahmen (zeitlicher Ablauf, Darstellung der Ausgleichsfunktion, besonders zu fördernde Arten, Entwicklungsziel / Ausgleichsfunktion)
- Darstellung der geplanten Maßnahme (Draufsicht, Schnitte mit Vermaßung)
- Aussagen zur langfristigen Betreuung / dauerhafte Sicherung
- Kostenermittlung
- Erklärung des Grundstückseigentümers (siehe Ziffer 4.)

7. Rückzahlung der Zuwendung

Eine nicht fachgerechte Verwendung der Zuwendung oder die ungenehmigte Schädigung oder Beseitigung der Ausgleichsmaßnahme kann zur Rückforderung der Zuwendung einschließlich eventueller Verzinsung führen.

Ein Eigentumswechsel der Maßnahmenfläche ist der unteren Naturschutzbehörde bekannt zugeben. Der Rechtsnachfolger ist über den mit der Zuwendung verbundenen Schutzstatus seitens des Antragstellers zu informieren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 05.02.2009 in Kraft.